



Marktgemeinde Dietmanns

Schulgasse 13-15
3813 Dietmanns
Tel.: 02847 2464
FAX: 02847 2464 10
e-mail: gemeinde@dietmanns.at
UID-Nummer : ATU 162.31.101

Dietmanns, am 06.10.2020

Bei der Errichtung eines Carports nach § 14 (Bewilligungspflichtige Bauvorhaben) mit der Erleichterung nach § 18 Abs. 1a der NÖ Bauordnung 2014 ist derzeit zu beachten:

1. Gemäß § 18 Abs. 1a der NÖ Bauordnung darf eine oberirdische bauliche Anlage (in diesem Fall ein Carport, mit maximal einer geschlossenen Wand), deren Verwendung der eines Gebäudes gleicht, mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 50 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m auf einem Grundstück im Bauland errichtet werden.
2. Vom Bauherrn sind folgende Unterlagen der Baubehörde vorzulegen:
Ansuchen, Maßstäbliche Darstellung, Beschreibung und Lageplan in zweifacher Ausführung
3. Die gesamte Tragkonstruktion inklusive der Fundamente, welche auf frostfreie Tiefe zu führen sind, ist entsprechend den statischen Erfordernissen zu dimensionieren und auszuführen. Die Bemessung hat durch einen befugten Fachmann (Ziviltechniker, Baumeister, ...) zu erfolgen
4. Das Dach des Bauwerks ist gemäß ÖNORM B1991-1-3 (Schneelast) bzw. EN 1991-1-3 in der jeweils letztgültigen Fassung zu bemessen. Die Bemessung hat durch einen befugten Fachmann zu erfolgen.
5. Die Dachwässer sind gemäß OIB RL 3 Pkt. 3.2 unter Einhaltung der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes LGBl. 8230 in die öffentliche Kanalanlage (Mischwasserkanal) abzuleiten bzw. über Eigengrund abzuleiten. Oberflächen- und Dachwässer dürfen nicht auf Verkehrsflächen gelangen.
6. Es erfolgt eine Vorprüfung durch den Bausachverständigen und bei positiver Beurteilung wird ein Baubewilligungsbescheid erlassen.
7. Der Bauherr hat den Baubeginn der Baubehörde nach § 26 der NÖ Bauordnung 2014 anzuzeigen.
8. Die Fertigstellung des Bauvorhabens, im Sinne des § 18 Abs. 1a, ist der Baubehörde gemäß § 30 der NÖ Bauordnung durch den Bauherrn schriftlich anzuzeigen.